



Infektionsschutz auf Freizeiten (§§ 33ff BGB)

(Quelle: Lauffeuer, Dezember 2002 – 29.Jahrgang)

Im Jahr 2000 hat es eine gesetzliche Neuordnung des Infektionsschutzgesetzes in Deutschland gegeben:

Am 01.01.2001 hat das sog. „Infektionsschutzgesetz“ zahlreiche ältere Vorschriften, darunter das Bundesseuchengesetz, abgelöst.

Ziel des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu Erkennen und Ihre Verbreitung zu verhindern.

Dabei enthält es in den §§ 33ff. auch **Vorschriften über „Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen“, worunter auch „Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen“** fallen. Man hat die Vorschriften, die für diese Gemeinschaftseinrichtungen gelten, also auch bei der Durchführung von Zeltlagern u.ä. zu beachten; das schein bisher allerdings kaum jemanden aufgefallen zu sein.

Für jedermann nachvollziehbar und wohl kaum missachtet ist die Vorgabe, dass Personen, die an bestimmten, in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten (z.B. ansteckende Tuberkulose, Keuchhusten, Masern, Mumps, Meningokokken-Infektionen, Scharlach, und Virushepatitis A oder E) leiden oder *ihrer verdächtig sind (!)*, keine Betreuungstätigkeiten in den genannten Gemeinschaftseinrichtungen ausüben dürfen.

Gleiches gilt für „verlauste“ Personen. Bei einigen Krankheiten reicht für den Ausschluss von der Betreuungstätigkeit sogar schon, dass sie nur in der Wohngemeinschaft der betroffenen Person aufgetreten sind, vgl. § 34 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz.

Doch nicht nur das Personal wird durch das Infektionsschutzgesetz angesprochen:

In Gemeinschaftseinrichtungen dürfen auch keine Personen betreut werden, also teilnehmen, bei denen ein Verdacht auf die genannten Krankheiten besteht. Sollte ein derartiger Erkrankungsfall einmal auftreten, so ist umgehend das Gesundheitsamt zu informieren, das dann ggf. von sich aus weitere Maßnahmen veranlassen wird.

Doch auch unabhängig von derartigen konkreten Erkrankungsfällen bürdet das Infektionsschutzgesetz den Veranstaltern von Ferienlagern bestimmte Pflichten auf:

Denn sowohl das Betreuungspersonal als auch die Eltern bzw. allgemein die Sorgerechtsinhaber, der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sind im Vorfeld über die beschriebenen Verpflichtungen zu belehren. Den Eltern muss also mitgeteilt werden, dass sie beim Vorliegen / Verdacht einer der genannten Krankheiten ihr Kind nicht in die Gemeinschaftseinrichtung, also das Ferienlager, schicken dürfen und vor allem auch die Leitung der



Heruntergeladen von der
Jugendwarte- und Betreuersite der
Freiw. Feuerwehr Frankfurt a.M. – Rödelsheim
www.feuerwehr-roedelheim.org

Gemeinschaftseinrichtung darüber zu informieren haben, damit diese ggf. weitere Maßnahmen innerhalb der Einrichtung einleiten kann. Diese „Belehrung“ (die aber nicht wie eine solche klingen muss), sollte man ruhig schriftlich, z.B. beim Versenden der ohnehin einzuholenden Einverständniserklärung, vornehmen. Ein Muster für ein solches Schreiben findet sich z.B. unter www.juleiqua.de

Das Betreuungspersonal der Gemeinschaftseinrichtung ist gem. § 35 Infektionsschutzgesetz vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und danach mindestens alle zwei Jahre über die durch das Gesetz aufgestellten gesundheitlichen Voraussetzungen einer Tätigkeit sowie darüber zu belehren, welche informationellen und sonstigen Mitwirkungspflichten bei Auftreten entsprechender Erkrankungen bestehen. Vor allem ist über diese Belehrung ein Protokoll (Muster ist wiederum unter www.juleiqua.de erhältlich) anzufertigen, das beim Veranstalter des Lagers für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

Letztlich sollte (bzw. muss) gem. § 36 Infektionsschutzgesetz auch bei der Durchführung von Ferienlagern ein sog. „Hygieneplan“ aufgestellt werden, der „innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene“ beinhaltet. Etwas vereinfacht formuliert bedeutet das wohl: Man legt fest, wann, wo, durch wen und wie oft geputzt wird.

hj

Dieser Artikel erschien im Lauffeuer (Dezember 2002), dem offiziellen Mitteilungsblatt der [Deutschen Jugendfeuerwehr](#), und wurde uns freundlicherweise zur Veröffentlichung auf der Jugendwarte- & Betreuerpage der [Freiw. Feuerwehr Rödelsheim](#) zur Verfügung gestellt.
Vielen Dank!